
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 27.06.2023

Seite 523

Nr. 83

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cyber Physical Systems an der Universität Duisburg-Essen Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cyber Physical Systems an der Universität Duisburg-Essen vom 21. September 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 927 / Nr. 137), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1161 / Nr. 167), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- b. In Absatz 7 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 bis 8 ersetzt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In **§ 13 Absatz 6** wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

3. Die **Anlage 1a Studienplan für den Masterstudiengang Cyber Physical Systems – Einstiegsschwerpunkt für Informatiker, Fachübergreifende Grundlagen** wird wie folgt geändert:

- a. Bei dem Modul „Höhere Mathematik in Anwendungen des Ingenieurwesens“ werden in der Spalte „Modulabschluss“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ angefügt.
- b. Bei dem Modul „Masterarbeit“ wird in der Spalte Modulabschluss nach den Wörtern „Kolloquium mit Vortrag“ der Wortlaut „(5 ECTS)“ und nach dem Wort „Masterarbeit“ der Wortlaut „(25 ECTS)“ angefügt.

4. Bei der **Anlage 1b Studienplan für den Masterstudiengang Cyber Physical Systems – Einstiegsschwerpunkt für Ingenieure** wird bei dem Modul „Masterarbeit“ in der Spalte Modulabschluss nach den Wörtern „Kolloquium mit Vortrag“ der Wortlaut „(5 ECTS)“ und nach dem Wort „Masterarbeit“ der Wortlaut „(25 ECTS)“ angefügt.

5. In der **Anlage 3: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module, 2. Vertiefung der Informatik für CPS** wird der zweite Punkt gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 08.02.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen